



Satzung des Feuerwehrverein Sohl e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Sohl e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sohl Ortsteil der Stadt Bad Elster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein „Feuerwehrverein Sohl e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks zu verwenden hat.

Dazu gehört insbesondere

- a) die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Sohl
- b) die Förderung der Nachwuchsarbeit der Jugendfeuerwehr Sohl
- c) die Werbung für und die Beratung Dritter über den Brandschutz
- d) die Darstellung des und die Werbung für den aktiven Feuerwehrdienst
- e) die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sohl
- f) die Förderung der Alterskameradschaft

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Aufwendungen die der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitwirken.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten/ des Erziehungsberechtigten. Sie sollten Ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Elster oder den Ortsteilen haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet eine Ablehnung zu begründen.
4. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - in Textform erklärten Austritt
 - durch Beschluss des Vorstandes
 - durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen zum Zeitpunkt der Löschung
2. Die Austrittserklärung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in Abweichung dazu über einen sofortigen Austrittswunsch eines Mitgliedes entscheiden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit mind. 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der Schriftform. Der Ausschluss ist zu begründen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelebt, hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die jährlichen Mitgliedsbeiträge gem. § 8 zu bezahlen.

§7
Anzeigepflicht bei Schäden

1. Mitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereins erlittene Körper- und Sachschäden unverzüglich dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern zu melden.

§8
Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch gesonderte Beitragsordnung festgelegt wird. Mit Aufnahmeantrag in den Verein erkennt das Mitglied die jeweils gültige Beitragsordnung an.
2. Der jährliche Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, so ist der Beitrag anteilig bis zum Austrittsmonat zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9
Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Vereinsmitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
2. Die unter Absatz 1 a-e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sie sind in geheimer Wahl zu wählen.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart dürfen nicht auf eine Person vereint werden.
4. Außer durch Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds nur mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§11
Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorgane vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Einberufen der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen hat das alleinige Vertretungsrecht, von dem die Stellvertreter des Vorsitzenden im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Vereinsintern gilt:
Bei Ausgaben über 800,- € ist ein Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich.

§12
Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13
Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 1. Stellvertreters geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von 3 Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§14 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Bekanntmachung an den Schaukästen der Freiwilligen Feuerwehr Sohl oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§15 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergegangenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat dabei 1 Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorsitzenden in Textform spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn zu stellen.
3. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt und ist grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim geführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 **Online Mitgliederversammlung**

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne

Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§17 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder in der Vereinsarbeit oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann eine Ehrenurkunde für besondere Verdienste oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Elster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere das Feuerwehrwesen der Ortsfeuerwehr Sohl oder zum Feuerschutz des Ortsteils Sohl zu verwenden hat.
4. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§18 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung am 05.03.2025 in Kraft.

Das Gründungsdatum des Vereins ist der 05.03.2025

Für die vorstehende Vereinssatzung des Feuerwehrvereins Sohl e.V. unterschreiben:

Dietz, Paul
Adler, Anett
Wölk, Fabian
Schuchardt, Nancy
Noll, Yvonne
Martin, Juliane
Wolfram, Melanie

P. Dietz
Anett Adler
F. Wölk
Nancy Schuchardt
Yvonne Noll
Juliane Martin
Melanie Wolfram